

Dritte Verordnung über den Volksgerichtshof.**Vom 22. August 1935.**

Auf Grund des Artikels X des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) wird verordnet:

Bei einer übermäßigen Häufung der Geschäfte können ständig angestellte Richter vorübergehend als Hilfsrichter zum Volksgerichtshof zugezogen werden, wenn dies zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges erforderlich ist. Die Abordnung eines Hilfsrichters kann während der Zeit, für die er einberufen ist, nur widerrufen werden, wenn er zum Mitglied des Volksgerichtshofs ernannt wird oder die Geschäfte, die er wahrzunehmen hatte, fortgefallen sind.

Berlin, den 22. August 1935.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

**Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Entziehung des Rechts
zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht.**

Vom 29. August 1935.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 829) wird mit Zustimmung des Führers und Reichskanzlers verordnet:

Zu § 1 I.

Das Recht zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht wird entzogen:

- a) bei Offizieren auf Antrag des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht durch den Führer und Reichskanzler,
- b) bei Unteroffizieren und Mannschaften durch den Kommandierenden General oder den Vorgesetzten mit mindestens der disziplinarischen Strafgewalt eines Kommandierenden Generals, durch die Kommandierenden Admirale der Marinestationen der Nord- bzw. Ostsee und durch die Befehlshaber in den Luftkreisen.

Zu § 3

II.

Bei Unteroffizieren und Mannschaften entscheidet endgültig der Kommandierende General oder der Vorgesetzte mit mindestens der disziplinarischen Strafgewalt eines Kommandierenden Generals, der Kommandierende Admiral der Marinestationen und der Befehlshaber in den Luftkreisen.

Zu § 5

III.

(1) Anträge hinsichtlich der Orden und Ehrenzeichen werden durch den Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern bei dem Führer und Reichskanzler gestellt.

(2) Bei Offizieren entscheidet die Frage der Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, bei Unteroffizieren und Mannschaften der Kommandierende General oder der Vorgesetzte mit mindestens der disziplinarischen Strafgewalt eines Kommandierenden Generals, der Kommandierende Admiral der Marinestationen und der Befehlshaber in den Luftkreisen. Die Entscheidung ist endgültig.

Berlin, den 29. August 1935.

Der Reichskriegsminister und
Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg

**Zweite Verordnung
zur Ausführung des Weingesezes.**

Vom 29. August 1935*).

Auf Grund des § 16 des Weingesezes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) wird verordnet:

Im Artikel 20 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Weingesezes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358) werden die Worte „bis zum 31. August 1935“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. August 1936“.

Berlin, den 29. August 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Wfundtner

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 203 vom 31. August 1935.